

Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV)

vom 12. Juni 2026 (Stand am 1. Oktober 2026)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3, 6, 9 Absatz 5, 15 Absatz 2, 19, 21 Absatz 2, 22 Absatz 2, 29, 31 Absatz 6, 32 Absatz 2, 33 Absatz 1, 41 und 46 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 26. September 2025¹ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG),
verordnet:

1. Kapitel: Pflichten der Rechtseinheiten schweizerischen Rechts

1. Abschnitt: Wirtschaftlich berechtigte Personen

Art. 1 Kontrolle durch direkte Beteiligung

¹ Die Beteiligung ist direkt, wenn das Kapital oder die Stimmrechte nicht über eine oder mehrere zwischengeschaltete natürliche Personen, Rechtseinheiten oder Trusts gehalten werden.

² Eine direkte Beteiligung ermöglicht der wirtschaftlich berechtigten Person die Kontrolle über eine Rechtseinheit, wenn sie mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der betreffenden Rechtseinheit umfasst.

Art. 2 Kontrolle durch indirekte Beteiligung

¹ Die Beteiligung ist indirekt, wenn das Kapital oder die Stimmrechte über eine oder mehrere zwischengeschaltete natürliche Personen, Rechtseinheiten oder Trusts gehalten werden.

² Eine indirekte Beteiligung ermöglicht der wirtschaftlich berechtigten Person die Kontrolle über eine Rechtseinheit, wenn sie mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte einer oder mehrerer zwischengeschalteter Rechtseinheiten umfasst, die selbst direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der betreffenden Rechtseinheit halten.

Art. 3 Kontrolle auf andere Weise

¹ Eine natürliche Person kontrolliert die Rechtseinheit insbesondere dann auf andere Weise, wenn sie, direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über das Recht oder die tatsächliche Möglichkeit verfügt:

- a. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Rechtseinheit zu ernennen oder abzurufen;
- b. ein Veto bei Beschlüssen der zuständigen Organe der Rechtseinheit über Änderungen des Zwecks der Rechtseinheit, Wahl der Geschäftsführung, Änderungen und Erweiterung der Unternehmensstrategie, Budgets und Investitionsplanung oder die Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital einzulegen; oder
- c. Entscheidungen zu erwirken, die Gewinnausschüttungen oder andere Vermögensverfügungen der Rechtseinheit zu bewirken.

² Die Kontrolle auf andere Weise kann namentlich ausgeübt werden durch:

- a. Verträge mit Aktionärinnen, Aktionären, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern;
- b. Kapitalinstrumente, wie Optionen, Schuldinstrumente, Wandelanleihen oder partiarische Darlehen;
- c. Bestimmungen in der Gründungsurkunde oder den Statuten der Rechtseinheit;
- d. gesetzliche Vertretungsverhältnisse, namentlich Vertretungsverhältnisse im Familienrecht, wie Ausübung elterlicher Gewalt, Beistands- und Vormundschaft oder gewillkürte, auf Dauer angelegte Vertretungsverhältnisse;
- e. Treuhandverhältnisse;
- f. Beziehungen zwischen nahestehenden Personen.

³ Die Kontrolle auf andere Weise ist indirekt, wenn sie über eine oder mehrere zwischengeschaltete natürliche Personen, Rechtseinheiten oder Trusts ausgeübt wird.

Art. 4 Handeln in gemeinsamer Absprache

In gemeinsamer Absprache handelt, wer zur Ausübung der Kontrolle über eine Rechtseinheit, sei es durch Beteiligung oder auf andere Weise, seine Verhaltensweise mit Dritten abstimmt.

Art. 5 Kontrolle über den Trust

¹ Die letztendliche tatsächliche Kontrolle über einen Trust umfasst:

- a. die Kontrolle durch eine Kontrollkette;
- b. die Fälle, in denen eine natürliche Person nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c TJPg darüber entscheidet, wer die Kontrolle über den Trust ausüben kann.

² Eine Person übt die Kontrolle nach Absatz 1 Buchstabe b über einen Trust aus, wenn sie das Recht oder die tatsächliche Möglichkeit hat, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, die folgenden Handlungen vorzunehmen:

- a. die Vermögenswerte des Trusts zu veräußern oder anzulegen;
- b. über die Ausschüttungen des Trusts zu entscheiden, diese vorzunehmen oder zu genehmigen;
- c. eine Person als begünstigte Person oder als Mitglied einer Kategorie von Begünstigten hinzuzufügen oder zu entfernen;
- d. Trustees zu ernennen oder abzurufen;
- e. den Trust aufzulösen oder zu widerrufen.

Art. 6 Begünstigte des Trusts

Die Begünstigten des Trusts (Art. 15 Abs. 1 Bst. d TJPG) sind:

- a. die namentlich bestimmten Begünstigten;
- b. falls keine Begünstigten namentlich bestimmt sein sollten: der nach Kategorien gegliederte Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen.

Art. 7 Wirtschaftlich berechtigten Personen einer Rechtseinheit,
die durch eine Stiftung schweizerischen Rechts kontrolliert wird

¹ Wird die Rechtseinheit durch eine Stiftung schweizerischen Rechts kontrolliert, gelten die folgenden natürlichen Personen als ihre wirtschaftlich berechtigten Personen:

- a. die tatsächliche Stifterin oder der tatsächliche Stifter;
- b. die namentlich bestimmten Begünstigten;
- c. die Begünstigtengruppen;
- d. alle anderen Personen, welche das Recht haben, Vertreter oder Vertreterinnen der Stiftung zu bestimmen oder zu ernennen, sofern diese Vertreter oder Vertreterinnen über die Vermögenswerte der Stiftung verfügen können, oder das Recht haben, die Vermögenszuteilung oder die Ernennung von Begünstigten zu ändern.

² Wenn eine Rolle nach Absatz 1 von einer juristischen Person ausgeübt wird, gelten deren wirtschaftlich berechtigten Personen als wirtschaftlich berechnete Personen der Stiftung.

Art. 8 Wirtschaftlich berechnete Personen einer Rechtseinheit,
die durch einen Verein schweizerischen Rechts kontrolliert wird

¹ Wird die Rechtseinheit durch einen Verein schweizerischen Rechts kontrolliert, gilt als wirtschaftlich berechnete Person jede natürliche Person, welche die Entscheide des Vereins letztendlich tatsächlich kontrolliert.

² Erfüllt keine Person das Kriterium nach Absatz 1, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechnigte Person.

Art. 9 Wirtschaftlich berechnigte Personen einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

¹ Als wirtschaftlich berechnigte Personen einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK) gilt jede natürliche Person, welche als Aktionärin oder Aktionär einer Komplementärin der KmGK direkt oder indirekt einen Anteil von mindestens 25 Prozent an einer Komplementärin der KmGK hält oder die Komplementärin der KmGK auf andere Weise kontrolliert.

² Erfüllt keine Person das Kriterium nach Absatz 1, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechnigte Person.

2. Abschnitt: Durch die Rechtseinheit zu beschaffende Informationen

Art. 10 Informationen zur Identifikation einer natürlichen Person

¹ Wenn eine Rechtseinheit eine natürliche Person identifizieren muss, muss sie die folgenden Informationen beschaffen:

- a. Namen und Vornamen;
- b. Geburtsdatum;
- c. Staatsangehörigkeiten;
- d. Gemeinde, Postleitzahl und Staat des Wohnsitzes.

² Die Rechtseinheit klärt ab, ob die Person über eine AHV-Nummer verfügt. Verfügt die Person über keine AHV-Nummer, muss die Rechtseinheit eine Kopie des schweizerischen oder ausländischen Reisepasses, einer schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte oder eines schweizerischen Ausländerausweises beschaffen.

Art. 11 Informationen zur Identifikation einer Rechtseinheit

Wenn eine Rechtseinheit sich selbst oder eine andere Rechtseinheit identifizieren muss, muss sie die folgenden Informationen beschaffen:

- a. Firma oder Name;
- b. Rechtsform;
- c. Gemeinde, Postleitzahl und Staat des Sitzes;
- d. wenn vorhanden, die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010² über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG), ansonsten eine allfällige gleichwertige ausländische Identifikationsnummer.

² SR 431.03

Art. 12 Informationen über die Art der Kontrolle

Die Rechtseinheit muss für jede wirtschaftlich berechnigte Person bestimmen, ob diese die Kontrolle:

- a. allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten ausübt;
- b. direkt oder indirekt ausübt;
- c. durch eine Beteiligung oder auf andere Weise ausübt.

Art. 13 Informationen über den Umfang der Beteiligung

¹ Kontrolliert die wirtschaftlich berechnigte Person die Rechtseinheit durch eine Beteiligung, so muss die Rechtseinheit zudem bestimmen, ob diese Kontrolle auf einer Beteiligung beruht, die:

- a. mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent beträgt;
- b. über 50 Prozent und höchstens 75 Prozent beträgt;
- c. über 75 Prozent beträgt.

² Kontrollieren mehrere Personen in gemeinsamer Absprache die Rechtseinheit, so gilt der Schwellenwert nach Absatz 1 für die Berechnung des Umfangs der Beteiligung, der von allen gemeinsam gehalten wird, und nicht die individuelle Beteiligung jeder einzelnen Person.

³ Bei einer indirekten Kontrolle muss der Umfang der direkten Beteiligung an der Rechtseinheit bestimmt werden.

Art. 14 Informationen über die Kontrolle auf andere Weise

¹ Übt die wirtschaftlich berechnigte Person die Kontrolle auf andere Weise aus, so muss die Rechtseinheit zudem Informationen darüber beschaffen, wie die Kontrolle ausgeübt wird.

² Beruht die Kontrolle auf einer bestimmaren Beteiligung an der Rechtseinheit, so müssen zusätzlich Informationen über den Umfang der Beteiligung gemäss den Schwellenwerten nach Artikel 13 Absatz 1 beschafft werden.

Art. 15 Informationen über die Kontrollkette

¹ Die Rechtseinheit muss Informationen über die natürlichen Personen, Rechtseinheiten oder Trusts, die Teil der Kontrollkette sind, beschaffen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Kontrollkette umfasst mindestens zwei zwischengeschaltete natürliche Personen, Rechtseinheiten oder Trusts.
- b. Die Kontrollkette umfasst mindestens einen Trust oder ein Treuhandverhältnis.

- c. Gegen mindestens eine ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen wurden Massnahmen zur Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Embargogesetzes vom 22. März 2002³ oder im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015⁴ über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen erlassen.

² Wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt ist, muss die Rechtseinheit die folgenden Informationen beschaffen:

- a. bei natürlichen Personen: die Informationen nach Artikel 10;
- b. bei Rechtseinheiten: die Informationen nach Artikel 11;
- c. bei natürlichen Personen und Rechtseinheiten, die treuhänderisch tätig sind: nebst den Informationen nach Buchstaben a–b auch, ob es sich bei den gemeldeten Personen um die Auftraggeberin oder den Auftraggeber oder die Treuhänderin oder den Treuhänder handelt;
- d. bei Trusts:
 - 1. der Name, das auf den Trust anwendbare Recht, und, wenn vorhanden, die UID, ansonsten eine allfällige gleichwertige ausländische Identifikationsnummer,
 - 2. die Informationen nach Artikel 10 oder 11 über den Trustee sowie über allfällige weitere wirtschaftlich berechtigte Personen des Trusts und ihre Rollen,
 - 3. ob der Trust diskretionär ist.

Art. 16 Informationen über Rechtseinheiten, die teilweise durch eine börsennotierte Rechtseinheit kontrolliert werden

Wenn die Rechtseinheit zu einem Anteil von 25–75 Prozent von einer gemäss Artikel 3 Buchstabe a TJPG ausgenommenen börsennotierten Rechtseinheit gehalten wird, muss die Rechtseinheit nur folgende Informationen beschaffen:

- a. die Informationen nach Artikel 11 zur börsennotierten Rechtseinheit;
- b. die Firma oder den Namen, den Sitz und den Sitzstaat der Börse.

Art. 17 Informationen über Rechtseinheiten, die durch eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder eine Einrichtung, die der Vorsorge dient, kontrolliert werden

Wenn die Rechtseinheit von einer gemäss Artikel 3 Buchstabe b TJPG ausgenommenen Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder Einrichtung, die der Vorsorge dient, gehalten wird, muss die Rechtseinheit für die von dieser Einrichtung gehaltenen Beteiligungen nur die Informationen nach Artikel 11 zu dieser Einrichtung beschaffen.

³ SR 946.231

⁴ SR 196.1

Art. 18 Informationen über Rechtseinheiten, die durch einen vertraglichen Anlagefonds kontrolliert werden

Die Rechtseinheit muss für die von einer Fondsleitung für Rechnung der Anlegerinnen und Anleger eines vertraglichen Anlagefonds kontrollierten Beteiligungen nur die Informationen nach Artikel 11 zur Fondsleitung beschaffen.

3. Abschnitt: Dem Transparenzregister zu meldende Informationen

Art. 19 Informationen über die meldepflichtige Rechtseinheit

Die Rechtseinheit muss dem Transparenzregister Folgendes über sich selbst melden:

- a. die Informationen nach Artikel 11;
- b. den Namen und Vornamen, die Funktion der meldenden Person;
- c. gegebenenfalls die Tatsache, dass die Rechtseinheit keine elektronische Kommunikation wünscht.

Art. 20 Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen

¹ Die Rechtseinheit muss dem Transparenzregister für jede wirtschaftlich berechtigte Person Folgendes melden:

- a. die Informationen nach Artikel 10;
- b. die Informationen nach den Artikeln 12–18.

² Meldet sie nach Artikel 4 Absatz 2 TJPG subsidiär das oberste Mitglied ihres leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person, so muss die Rechtseinheit zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 1 Buchstabe a dessen Funktion innerhalb der Rechtseinheit melden.

³ Als oberstes Mitglied des leitenden Organs gilt:

- a. wenn die Rechtseinheit über ein gesondertes Geschäftsführungsorgan verfügt: der oder die Vorsitzende der Geschäftsführung;
- b. wenn die Rechtseinheit über kein gesondertes Geschäftsführungsorgan verfügt: die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates oder der Verwaltung;
- c. im Falle einer Liquidation: die Liquidatorin oder der Liquidator;
- d. im Falle einer Nachlassstundung: die Sachwalterin oder der Sachwalter;

⁴ Wird eine Funktion nach Absatz 3 von mehreren Personen gleichzeitig ausgeübt, so müssen alle diese Personen gemeldet werden.

Art. 21 Informationen bei fehlender Identifikation oder Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen

¹ Ist es der Rechtseinheit nicht gelungen, eine wirtschaftlich berechtigte Person zu identifizieren oder deren Identität oder Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person anhand der erhaltenen Informationen zu überprüfen (Art. 9 Abs. 3 TJPG), so muss sie melden:

- a. die ihr vorliegenden sachdienlichen Informationen, einschliesslich Informationen zu einer allfälligen Kontrollkette sowie zu Aktionärinnen, Aktionären, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern, die ihrer Pflicht nach Artikel 13 TJPG nicht nachgekommen sind;
- b. die Informationen nach Artikel 10 und die Funktion des obersten Mitglieds ihres leitenden Organs nach Artikel 20 Absatz 3 als Auskunftsperson.

² Hat eine Rechtseinheit mehrere wirtschaftlich berechtigte Personen und konnte sie nicht alle identifizieren oder nicht von allen die erhaltenen Informationen überprüfen, so meldet sie:

- a. für die wirtschaftlich berechtigten Personen, bei denen sie die erforderlichen Informationen überprüfen konnte, die Informationen nach Artikel 20 Absatz 1;
- b. für die wirtschaftlich berechtigten Personen, bei denen sie die erforderlichen Informationen nicht überprüfen konnte, die Informationen nach Absatz 1.

2. Kapitel: Pflichten der Rechtseinheiten ausländischen Rechts**1. Abschnitt:****Identifikation und Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen****Art. 22** Grundsatz

Artikel 1–21 gelten sinngemäss für Rechtseinheiten ausländischen Rechts, die dem Transparenzregister ihre wirtschaftlich berechtigten Personen melden müssen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b TJPG), unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen dieses Abschnitts.

Art. 23 Zusätzliche Informationen über die meldepflichtige Rechtseinheit
Rechtseinheiten ausländischen Rechts müssen zusätzlich zu den Informationen nach Artikel 19 die folgenden Informationen melden:

- a. welche Merkmale nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b TJPG auf sie zutreffen;
- b. Namen und Vornamen sowie Adresse der Vertreterin oder des Vertreters oder Adresse des Zustellungsdomizils in der Schweiz.

2. Abschnitt: Verzeichnis der Inhaberinnen und Inhaber

Art. 24

¹ Die Rechtseinheiten ausländischen Rechts, die bei tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz im Sinne von Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁵ über die direkte Bundessteuer der Pflicht zur Führung des Verzeichnisses ihrer Inhaberinnen und Inhaber unterliegen (Art. 2 Abs. 3 TJPG), sind:

- a. juristische Personen ausländischen Rechts;
- b. Rechtseinheiten ausländischen Rechts, die keine juristischen Personen sind, sofern für sie die Transparenzanforderungen nach den Referenzkriterien des *Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes* (*Global Forum*) gelten.

² Die Kategorien von Rechtseinheiten nach Absatz 1 sind in den nachstehenden Kapiteln der jeweiligen Länderberichte⁶ des *Global Forum* über den Informationsaustausch auf Ersuchen aufgelistet:

- a. Gesellschaften: A.1.1 *Availability of legal and beneficial ownership information for companies*;
- b. Personengesellschaften: A.1.3 *Partnerships*;
- c. Stiftungen: A.1.5 *Foundations*;
- d. sonstige Rechtseinheiten: *Other entities*.

³ Liegen keine Länderberichte des Global Forum vor, so können Berichte anderer intergouvernementaler Gremien oder nationaler Stellen verwendet werden, wenn sie von vergleichbarer Qualität wie die Länderberichte sind.

3. Kapitel: Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen an Rechtseinheiten

Art. 25

Als Informationen über die Art und den Umfang der von der wirtschaftlich berechtigten Person ausgeübten Kontrolle, welche die Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen (Art. 13 Abs. 1 TJPG) an die meldende Rechtseinheit übermitteln müssen, gelten die Informationen nach den Artikeln 10–18.

⁵ SR 642.11

⁶ Abrufbar unter: www.oecd.org/en/publications/global-forum-on-transparency-and-exchange-of-information-for-tax-purposes_2219469x.html

4. Kapitel: Meldeverfahren

1. Abschnitt: Elektronisches Meldeverfahren

Art. 26 Grundsatz

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 muss die Rechtseinheit für das Meldeverfahren nach Artikel 22 TJPG die elektronische Plattform nach den Artikeln 9–18 des Unternehmensentlastungsgesetzes vom 29. September 2023⁷ verwenden.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann für die elektronische Übermittlung von Meldungen an das Transparenzregister zudem eine Schnittstelle zur Verfügung stellen. Es regelt die Schnittstellenspezifikation. Der Zugang zum Transparenzregister über die Schnittstelle richtet sich nach Artikel 51.

Art. 27 Bevollmächtigung

¹ Die Rechtseinheit muss mindestens eine Person schriftlich bevollmächtigen, um für sie im Zusammenhang mit dem Transparenzregister über die elektronische Plattform zu handeln.

² Die Rechtseinheit erhält ein Formular für die Erteilung der nötigen Vollmacht auf dem Postweg zugestellt.

³ Die Vollmacht ist bei im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten gemäss eingetragener Zeichnungsberechtigung zu unterzeichnen.

⁴ Die Vollmacht, die in Papierform eingereicht wird, muss eigenhändig unterzeichnet sein.

⁵ Die Vollmacht, die in elektronischer Form eingereicht wird, muss eigenhändig oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit qualifiziertem elektronischem Zeitstempel nach Artikel 2 Buchstaben e und j des Bundesgesetzes vom 18. März 2016⁸ über die elektronische Signatur (ZertES) unterzeichnet sein.

⁶ Die Vollmacht umfasst die Befugnis, über die elektronische Plattform weitere Personen zu bevollmächtigen, für die Rechtseinheit im Zusammenhang mit dem Transparenzregister über die elektronische Plattform zu handeln.

Art. 28 Registrierung

Die bevollmächtigten Personen müssen sich auf der elektronischen Plattform registrieren.

Art. 29 Authentifizierung

¹ Die bevollmächtigten Personen müssen sich bei der Registrierung und bei der Nutzung der elektronischen Plattform authentifizieren.

⁷ SR 930.31

⁸ SR 943.03

² Zur Authentifizierung kann der Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden verwendet werden.

³ Das Staatssekretariat für Wirtschaft als Betreiber der elektronischen Plattform nach Artikel 26 Absatz 1 kann die Authentifizierung mittels weiterer geeigneter Identitätsverwaltungssysteme (IAM-Systeme) des Bundes im Sinne von Artikel 3 der Verordnung vom 19. Oktober 2016⁹ über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV) sowie mittels externer IAM-Systemen, die nach Artikel 21–23 IAMV zugelassen wurden, ermöglichen.

⁴ Es ist ein Authentifizierungsmittel zu verwenden. Diesem kann eine elektronische oder persönliche Identitätsprüfung zugrunde liegen. Die Identitätsprüfung muss anhand eines der folgenden, am Erfassungstag gültigen Dokumente vorgenommen werden:

- a. einem schweizerischen oder ausländischen Reisepass;
- b. einer schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte;
- c. einem schweizerischen Ausländerausweis.

⁵ Die eingesetzten Authentifizierungsmittel können voraussetzen:

- a. die Verwendung eines handelsüblichen Smartphones, inklusive eines gängigen Betriebssystems und enthaltener Systeme zur Authentifikation anhand biometrischer Merkmale; oder
- b. die Verwendung eines handelsüblichen physischen Sicherheitsschlüssels.

Art. 30 UID-Nummer

¹ Rechtseinheiten müssen zur Verwendung der elektronischen Plattform über eine UID verfügen.

² Verfügt eine Rechtseinheit nach ausländischem Recht noch über keine UID, so kann die bevollmächtigte Person über die elektronische Plattform eine UID für die Rechtseinheit beantragen.

Art. 31 Datenbearbeitung

¹ Folgende Daten der bevollmächtigten Personen werden auf der elektronischen Plattform gespeichert:

- a. Vorname und Name;
- b. E-Mail-Adresse;
- c. Korrespondenzsprache;
- d. Daten über Vertretungsverhältnisse;
- e. Identifikator des verwendeten Authentifizierungsdienstes.

⁹ SR 172.010.59

² Folgende Daten der Rechtseinheiten werden auf der elektronischen Plattform gespeichert:

- a. Firma;
- b. UID;
- c. Adresse, unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann.

2. Abschnitt: Meldeverfahren über das Handelsregisteramt

Art. 32 Inhalt

Eine Meldung über das Handelsregisteramt muss folgende Informationen enthalten:

- a. die Informationen nach Artikel 19;
- b. die Informationen nach Artikel 20 Absatz 1;
- c. eine E-Mail-Adresse der meldenden Person oder gegebenenfalls die Tatsache, dass die Rechtseinheit keine elektronische Kommunikation wünscht;
- d. eine Bestätigung nach Artikel 11 TJPG, dass alle wirtschaftlich berechtigten Personen der meldenden Rechtseinheit als Gesellschafterinnen, Gesellschafter oder als Organ der Rechtseinheit im Handelsregister eingetragen sind und es keine weiteren wirtschaftlich berechtigten Personen gibt;
- e. gegebenenfalls, welche Informationen eines bestehenden Eintrages im Transparenzregister durch die Meldung geändert werden sollen.

Art. 33 Modalitäten

¹ Meldungen über das Handelsregisteramt müssen in einem von der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister separaten Dokument erfolgen.

² Sie müssen entweder mittels Papierformular oder unter Nutzung einer elektronischen Erfassungshilfe erfolgen. Die Behörde, die das Transparenzregister führt, (registerführende Behörde) stellt das Papierformular und die elektronische Erfassungshilfe zur Verfügung.

³ Meldungen können auf dem Postweg oder in elektronischer Form eingereicht werden. Sie müssen in derselben Form wie das dazugehörige Handelsregistergeschäft eingereicht werden.

⁴ Werden sie in elektronischer Form eingereicht, sind die Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007¹⁰ analog anwendbar.

Art. 34 Unterzeichnung der Meldung

¹ Meldungen über das Handelsregisteramt sind zu unterzeichnen durch:

¹⁰ SR 221.411

- a. eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung im Handelsregister;
- b. eine bevollmächtigte Drittperson.

² Die Vollmacht, die der Drittperson nach Absatz 1 Buchstabe b ausgestellt wird, muss von einem oder mehreren zeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der betroffenen Rechtseinheit gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein. Sie ist der Meldung beizulegen.

³ Meldungen, die in Papierform eingereicht werden, müssen eigenhändig unterzeichnet werden.

⁴ Meldungen, die in elektronischer Form eingereicht werden, müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit qualifiziertem elektronischem Zeitstempel nach Artikel 2 Buchstaben e und j ZertES¹¹ über die elektronische Signatur unterzeichnet sein.

⁵ Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit einer eigenhändigen Unterschrift, so kann die Kontrollstelle bei einer Kontrolle eine Beglaubigung verlangen.

3. Abschnitt: Vereinfachtes Meldeverfahren

Art. 35 Vereinfachtes Meldeverfahren für Gesellschaften mit beschränkter Haftung

¹ Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach schweizerischem Recht kann ihre wirtschaftlich berechtigten Personen auf vereinfachte Art und Weise melden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind natürliche Personen.
- b. Alle wirtschaftlich berechtigten Personen sind gleichzeitig Gesellschafterinnen oder Gesellschafter der GmbH.
- c. Die Kontrolle erfolgt mittels Beteiligung am Kapital.
- d. Die GmbH befindet sich weder in Liquidation noch im Konkurs noch in einer Nachlassstundung.

² Die vereinfachte Art und Weise besteht darin, dass die Gesellschaft die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, deren Beteiligung am Kapital mindestens 25 Prozent beträgt, als wirtschaftlich berechnete Personen bestätigt. Weitere Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person sind nicht nötig.

¹¹ SR 943.03

Art. 36 Vereinfachtes Meldeverfahren für Ein-Personen-Aktiengesellschaften

¹ Eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht kann ihre wirtschaftlich berechtigten Personen auf vereinfachte Art und Weise melden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Sie hat nur eine Aktionärin oder einen Aktionär, die beziehungsweise der eine natürliche Person ist.
- b. Die Aktionärin oder der Aktionär ist im Handelsregister als einziges Verwaltungsratsmitglied der betreffenden Gesellschaft eingetragen.
- c. Die Aktionärin oder der Aktionär ist die einzige wirtschaftlich berechnigte Person der Gesellschaft.
- d. Die Aktiengesellschaft befindet sich weder in Liquidation noch im Konkurs oder in einer Nachlassstundung.

² Die vereinfachte Art und Weise besteht darin, dass die Gesellschaft in der Meldung die Alleinaktionärin oder den Alleinaktionär als wirtschaftlich berechnigte Person bestätigt. Weitere Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person sind nicht nötig.

Art. 37 Modalitäten des vereinfachten Meldeverfahrens

¹ Für das vereinfachte Meldeverfahren kann die Rechtseinheit die elektronische Plattform nutzen (Art. 26 Abs. 1). Sie kann die Meldung auch über das Handelsregisteramt vornehmen (Art. 32–34), sofern die Voraussetzungen nach Artikel 11 TJPG erfüllt sind und sich die Rechtseinheit neu ins Handelsregister eintragen lässt.

² Erfolgt die Meldung über das Handelsregisteramt, so vervollständigt dieses die Meldung mit den Informationen zu den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern oder zum Verwaltungsratsmitglied.

³ Erfolgt die Meldung über die elektronische Plattform, fragt diese die Informationen zu den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern oder zum Verwaltungsratsmitglied beim zuständigen Handelsregisteramt ab. Sind die vom Handelsregisteramt übermittelten Informationen unvollständig, so muss die Rechtseinheit die Meldung ergänzen.

⁴ Der Datenaustausch zwischen der elektronischen Plattform und dem zuständigen Handelsregisteramt erfolgt über eine elektronische Schnittstelle.

⁵ Das EJPD legt die Schnittstellenspezifikation fest.

Art. 38 Berechnung des Umfangs der Beteiligung

Das zuständige Handelsregisteramt berechnet den Umfang der Beteiligung nach Artikel 13 Absatz 1 anhand der im Handelsregister eingetragenen Informationen.

4. Abschnitt: Änderung von Einträgen im Transparenzregister

Art. 39 Meldung von Änderungen

¹ Die Rechtseinheit kann Änderungen ihres Eintrags im Transparenzregister über das elektronische Meldeverfahren (Art. 26) oder unter den Voraussetzungen nach Artikel 11 TJPG über das zuständige Handelsregisteramt (Art. 32–34) melden.

² Erfolgt die Meldung über die elektronische Plattform (Art. 26 Abs. 1), so ruft diese als Erfassungshilfe den bestehenden Eintrag aus dem Transparenzregister ab.

³ Die Änderung einer Beteiligung muss nur gemeldet werden, wenn sie dazu führt, dass ein Schwellenwert nach Artikel 13 Absatz 1 über- oder unterschritten wird.

⁴ Die Pflicht zur Meldung von Änderungen entfällt für:

- a. im Handelsregister vorgenommene Änderungen von Firma oder Name, Rechtsform, Sitz und Postleitzahl der Domiziladresse;
- b. Namensänderungen infolge einer Erklärung nach den Artikeln 30 Absatz 1, 30a, 30b Absatz 2, 119, 160 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹², Artikel 8a SchlT ZGB oder Artikel 30a des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004¹³; und
- c. Namensänderungen nach ausländischem Recht oder Änderungen in Bezug auf ausländische Staatsangehörigkeiten, die schweizerischen Behörden zur Eintragung in einem der folgenden Informationssysteme gemeldet wurden:
 1. dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006¹⁴),
 2. dem Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Ordipro-Verordnung vom 22. März 2019¹⁵),
 3. dem Informationssystem E-VERA (Verordnung E-VERA vom 17. August 2016¹⁶);
- d. Änderungen in Bezug auf das schweizerische Bürgerrecht.

Art. 40 Aktualisierung des Transparenzregisters

¹ Meldet eine Rechtseinheit eine Änderung einer im Transparenzregister eingetragenen Tatsache (Art. 39), so wird diese auch bei allen anderen betroffenen Einträgen im Transparenzregister vorgenommen.

² Die registerführende Behörde kann offensichtliche Fehler in einer Meldung korrigieren, sofern sich die Korrektur anhand der Daten im Handelsregister oder der zent-

¹² SR 210

¹³ SR 211.231

¹⁴ SR 142.513

¹⁵ SR 235.21

¹⁶ SR 235.22

ralen Datenbank Personen (Art. 928b Abs. 1 des Obligationenrechts, OR¹⁷) überprüfen lässt.

³ Die registerführende Behörde übernimmt:

- a. aus dem Handelsregister: Änderungen von Firma oder Name, Rechtsform, Sitz oder Postleitzahl;
- b. aus der zentralen Datenbank Personen (Art. 928b Abs. 1 OR): Änderungen von Name, Vorname oder Staatsangehörigkeiten infolge eines Abgleichs der Informationen mit der zentralen Ausgleichsstelle.

⁴ Die registerführende Behörde informiert alle betroffenen Rechtseinheiten über die vorgenommene Änderung und bestätigt die Eintragung (Art. 45).

5. Abschnitt: Datenübermittlung

Art. 41 Technische Anforderungen an die Datenübermittlung

Das EJPD regelt die technischen Anforderungen an die Übermittlung von Informationen an das Transparenzregister, insbesondere an das Format und die Übermittlungsweise.

Art. 42 Übermittlung der Meldung durch das Handelsregisteramt

¹ Das Handelsregisteramt liest Meldungen auf Papier elektronisch ein und erstellt eine elektronische Version.

² Das Handelsregisteramt übermittelt der registerführenden Behörde über eine elektronische Schnittstelle:

- a. die Informationen nach Artikel 32 in strukturierter Form;
- b. die elektronische Version der Meldung;
- c. die Meldungsnummer der Publikation des Schweizerischen Handelsamtsblatts, unter der die Handelsregistereintragung publiziert wird;
- d. das Datum des Eingangs der Meldung beim Handelsregisteramt.

³ Das EJPD legt die Schnittstellenspezifikation fest.

⁴ Wenn eine Meldung nicht lesbar ist oder nur unvollständig erfasst werden konnte, muss das Handelsregisteramt dies dem Transparenzregister bei der Übermittlung mitteilen. Wenn eine Meldung offensichtlich falsch, widersprüchlich oder auf andere Weise mangelhaft ist, kann das Handelsregisteramt dies dem Transparenzregister bei der Übermittlung mitteilen.

⁵ Das Handelsregisteramt bewahrt die Informationen im Zusammenhang mit der Meldung nach Absatz 2 auf, bis die registerführende Behörde den Erhalt dieser Informationen bestätigt hat. Die Informationen müssen spätestens sechs Monate nach Eingang

¹⁷ SR 220

der Bestätigung vernichtet werden. Bleibt eine Bestätigung aus, werden die Informationen spätestens ein Jahr nach der Übermittlung vernichtet.

⁶ Erfolgt die Handelsregistereintragung nicht, wird keine Meldung an das Transparenzregister übermittelt.

⁷ Wird eine Meldung nicht an das Transparenzregister übermittelt, so informiert das Handelsregisteramt die Rechtseinheit darüber.

5. Kapitel:

Inhalt des Transparenzregisters, Bestätigungen und Registerauszüge

Art. 43 Inhalt

Das Transparenzregister enthält die folgenden Informationen:

- a. die Informationen über die meldepflichtigen Rechtseinheiten und die durch sie gemeldeten Personen, Rechtseinheiten und Trusts sowie die gelöschten Einträge;
- b. die AHV-Nummer sowie die nichtsprechende Personennummer der zentralen Datenbank Personen der eingetragenen Personen;
- c. die Informationen im Zusammenhang mit der Meldung von Unterschieden, einschliesslich der Urheberin oder des Urhebers und der entsprechenden Begründung;
- d. die vom zuständigen Handelsregisteramt übermittelten Informationen;
- e. die von der registerführenden Behörde oder der Kontrollstelle von Amtes wegen eingetragenen Informationen, insbesondere:
 1. die Rechtseinheiten, die keine Meldung vorgenommen haben,
 2. ein Vermerk zum Eintrag einer Rechtseinheit,
 3. der Status von Kontrollen.

Art. 44 Bestellung von Bestätigungen der Eintragung ins Transparenzregister

Bestätigungen der Eintragung ins Transparenzregister und Registerauszüge können über die elektronische Plattform oder auf dem Postweg bei der registerführenden Behörde bestellt werden.

Art. 45 Bestätigung der Eintragung ins Transparenzregister

Eine Bestätigung der Eintragung ins Transparenzregister enthält die folgenden Informationen:

- a. die Informationen, dass eine Eintragung im Transparenzregister erfolgt ist;
- b. Firma oder Name, Rechtsform, Gemeinde, Postleitzahl, Staat des Sitzes und die UID der gemeldeten Rechtseinheit;

- c. gegebenenfalls von der registerführenden Behörde vorgenommene Korrekturen;
- d. das Datum des Erhalts der letzten Meldung oder der letzten Änderung durch die registerführende Behörde;
- e. das Datum der letzten Eintragung;
- f. das Datum, an dem die Bestätigung ausgestellt wird.

Art. 46 Vollständiger Auszug

¹ Ein vollständiger Auszug enthält die folgenden Informationen:

- a. Informationen über die meldepflichtige Rechtseinheit;
- b. Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen, die nichtsprechende Personennummer der zentralen Datenbank Personen sowie gegebenenfalls die Tatsache, dass eine Person subsidiär als wirtschaftlich berechtigte Person identifiziert wurde;
- c. gegebenenfalls Informationen nach Artikel 21;
- d. gegebenenfalls Angaben über Vermerke nach Artikel 61 Absatz 2 Buchstaben a–g und 3;
- e. das Datum des Erhalts der letzten Meldung oder der letzten Änderung durch die registerführende Behörde;
- f. das Datum der letzten Eintragung;
- g. früher eingetragene Informationen, die gelöscht wurden;
- h. das Datum, an dem der Auszug ausgestellt wird.

² Die AHV-Nummer ist im vollständigen Auszug nicht enthalten.

Art. 47 Teilauszug

Ein Teilauszug enthält die folgenden Informationen:

- a. die Informationen nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben a–c, e, f und h;
- b. gegebenenfalls die Anzahl der Vermerke.

6. Kapitel: Zugang zum Transparenzregister und Meldung von Unterschieden

1. Abschnitt: Zugang

Art. 48 Zugangsarten und Abfragemöglichkeiten

¹ Die Behörden, die Finanzintermediäre oder die Beraterinnen und Berater, die nach Artikel 26 oder 27 TJPg Zugang zum Transparenzregister haben (Zugangsberechtigte), können wahlweise über die elektronische Plattform oder über eine elektroni-

sche Schnittstelle auf das Transparenzregister zugreifen, um Informationen abzufragen oder Unterschiede zu melden.

² Das EJPD legt die Schnittstellenspezifikation fest.

³ Die Zugangsberechtigten können im Transparenzregister mittels Firma oder Name sowie UID nach Rechtseinheiten suchen. Behörden nach Artikel 26 TJPG können im Transparenzregister zusätzlich nach Vornamen und Namen der eingetragenen Personen suchen.

Art. 49 Nutzung der elektronischen Plattform

Für die Nutzung der elektronischen Plattform durch die Zugangsberechtigten sind Artikel 27–31 sinngemäss anwendbar.

Art. 50 Antrag auf Zugang über die elektronische Plattform

¹ Die Zugangsberechtigten stellen der registerführenden Behörde über die elektronische Plattform einen Antrag auf Berechtigung zur:

- a. Abfrage des Transparenzregisters; oder
- b. Meldung von Unterschieden.

² Die registerführende Behörde erteilt die Berechtigungen.

Art. 51 Antrag auf Zugang über die Schnittstelle

¹ Der Zugang über die Schnittstelle ist über eine durch die registerführende Behörde zu bestimmende elektronische Plattform des Bundes zu beantragen.

² Für die Nutzung dieser elektronischen Plattform durch die Zugangsberechtigten sind Artikel 27–31 sinngemäss anwendbar.

³ Für den Antrag auf Zugang über die Schnittstelle ist Artikel 50 sinngemäss anwendbar.

Art. 52 Beizug Dritter

¹ Finanzintermediäre, Beraterinnen und Berater können Dritte zur Nutzung des Zugangs zum Transparenzregister bevollmächtigen, wenn diese mit der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie mit den zusätzlichen Abklärungspflichten beauftragt sind.

² Widerrufen sie die Vollmacht, müssen sie unverzüglich Massnahmen treffen, damit die Dritten nicht mehr auf das Transparenzregister zugreifen können.

Art. 53 Protokollierung

¹ Jede Abfrage von Informationen im Transparenzregister und jede Übermittlung von Informationen an das Transparenzregister werden zwecks Nachvollziehbarkeit automatisch von der registerführenden Behörde mit den folgenden Daten protokolliert:

- a. die Bezeichnung der Zugangsberechtigten oder der Kontrollstelle;
- b. das Datum und die Uhrzeit der Abfrage oder der Übermittlung;
- c. ob die Abfrage oder die Übermittlung über die elektronische Plattform oder über eine Schnittstelle erfolgt;
- d. ob Informationen abgefragt oder übermittelt worden sind;
- e. die abgefragten Informationen.

² Die Protokolle werden während zwei Jahren aufbewahrt.

³ Zugangsberechtigte können für jede Abfrage von Informationen über die elektronische Plattform eine Bestätigung verlangen. Die Bestätigung enthält die folgenden Informationen:

- a. die Bezeichnung der Zugangsberechtigten;
- b. das Datum und die Uhrzeit der Abfrage;
- c. die Firma oder den Namen und die UID der abgefragten Rechtseinheit;
- d. bei Abfragen durch Behörden: Namen und Vornamen der abgefragten Person.

Art. 54 Zweckkonformität von Abfragen

¹ Die registerführende Behörde wertet Häufigkeit und Art der Zugriffe durch die Zugangsberechtigten und die Kontrollstelle auf das Transparenzregister regelmässig aus. Sie informiert die Kontrollstelle sowie die Zugangsberechtigten über die sie betreffenden Resultate der Auswertung.

² Die registerführende Behörde informiert die Zugangsberechtigten oder die Kontrollstelle bei Verdacht auf eine nicht zweckkonforme Nutzung des Zugangs durch eine Benutzerin oder einen Benutzer unter Androhung der Sperrung des Zugangs. Die Zugangsberechtigten müssen die erforderlichen Abklärungen vornehmen und die registerführende Behörde über das Ergebnis informieren.

³ Als nicht zweckkonform gilt namentlich die Datenabfrage durch eine Benutzerin oder einen Benutzer eines Finanzintermediärs, einer Beraterin oder eines Beraters, die oder der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäss dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹⁸ steht oder eine Abfrage von Daten durch eine Benutzerin oder einen Benutzer einer Behörde oder der Kontrollstelle, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren Aufgaben steht. Ein Hinweis auf eine nicht zweckkonforme Nutzung kann sich namentlich ergeben aus einer vergleichsweise hohen Häufigkeit von Abfragen, der ungewöhnlichen Art der Abfragen oder wiederholter Datenabfrage derselben Person oder Rechtseinheit.

⁴ Das Berufsgeheimnis der Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare bleibt vorbehalten.

⁵ Stellt die registerführende Behörde eine nicht zweckkonforme Abfrage fest, kann sie den Zugang der betroffenen Benutzerin oder Benutzer sperren. Sie informiert die Zugangsberechtigten oder die Kontrollstelle darüber.

¹⁸ SR 955.0

2. Abschnitt: Meldung von Unterschieden

Art. 55 Inhalt

¹ Die Meldung von Unterschieden durch Finanzintermediäre (Art. 30 TJPG) oder Behörden (Art. 31 TJPG) muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- a. das Datum der Meldung;
- b. die Urheberin oder den Urheber der Meldung;
- c. die Firma oder den Namen, den Sitz und, wenn vorhanden, die UID der betroffenen Rechtseinheit, ansonsten, falls vorhanden, eine gleichwertige ausländische Identifikationsnummer;
- d. die Information, bezüglich derer ein Unterschied gemeldet wird oder die Tatsache, dass ein Eintrag im Transparenzregister fehlt.

² Die Meldung muss zudem eine oder mehrere der nachfolgenden Begründungen enthalten:

- a. Eine oder mehrere wirtschaftlich berechnigte Personen, welche die Urheberin oder der Urheber identifiziert hat, sind nicht eingetragen.
- b. Eine oder mehrere Personen sind eingetragen, obwohl sie keine wirtschaftlich berechtigten Personen oder Auskunftspersonen gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b sind.
- c. Eine Person wurde subsidiär als wirtschaftlich berechnigte Person oder als Auskunftsperson gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b gemeldet, obwohl eine oder mehrere wirtschaftlich berechnigte Personen bekannt sind.
- d. Die Art der Kontrolle, die von einer oder mehreren wirtschaftlich berechtigten Personen ausgeübt wird, ist nicht korrekt eingetragen.
- e. Der Umfang der Kontrolle, die von einer oder mehreren wirtschaftlich berechtigten Personen ausgeübt wird, ist nicht korrekt eingetragen.
- f. Die Angaben zu einer oder mehreren wirtschaftlich berechtigten Personen oder zu einer Auskunftsperson sind fehlerhaft oder unvollständig.
- g. Die Angaben zur Rechtseinheit sind fehlerhaft oder unvollständig.
- h. Der Eintrag der Rechtseinheit im Transparenzregister fehlt.

³ Finanzintermediäre oder Behörden können zusätzliche Informationen, einschliesslich Beilagen und Belege, übermitteln, um die Begründung zu ergänzen (Art. 30 Abs. 3 und 31 Abs. 2 TJPG).

⁴ Erfolgt die Meldung eines Unterschiedes durch eine Behörde, so teilt diese mit, ob sie in Bezug auf den festgestellten Unterschied Abklärungen getroffen hat und welche Feststellungen sie gemacht hat.

Art. 56 Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Unterschieden

Nicht gemeldet werden müssen Unterschiede:

- a. die sich aus abweichenden Vorschriften der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei ergeben, insbesondere aus der Definition der wirtschaftlich berechtigten Person einer Sitzgesellschaft oder weil die Finanzintermediäre nach dieser Gesetzgebung nicht verpflichtet sind, alle nach dem TJPG wirtschaftlich berechtigten Personen festzustellen;
- b. die keinen Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen über die wirtschaftlich berechnigte Person einer Rechteinheit aufkommen lassen, wie Unterschiede betreffend die Schreibweise eines Namens, einen zusätzlichen Vornamen oder einen Allianznamen;
- c. in Bezug auf Informationen über Personen, Rechteinheiten oder Trusts, die Teil der Kontrollkette sind, ausser wenn die Unterschiede Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen erwecken;
- d. die darauf beruhen, dass eine Eintragung noch nicht vorgenommen oder der Eintrag noch nicht aktualisiert wurde, sofern die diesbezügliche Frist noch nicht verstrichen ist.

Art. 57 Frist zur Meldung von Unterschieden durch Finanzintermediäre

Die Frist nach Artikel 30 Absatz 2 TJPG beginnt im Zeitpunkt, in dem:

- a. die Frist nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b TJPG ungenutzt verstrichen ist; oder
- b. der Finanzintermediär eine Antwort von der Kundin oder dem Kunden erhält, die es ihm nicht ermöglicht, den Unterschied zu klären.

Art. 58 Meldung von Unterschieden durch Rechteinheiten

Für die Meldung von Unterschieden durch Rechteinheiten ist das Verfahren für die Meldungen von Änderungen nach Artikel 39 sinngemäss anwendbar.

7. Kapitel: Prüfung, Kontrolle und Vollzug**Art. 59** Eintragungsverfahren und Prüfung durch die registerführende Behörde

¹ Die registerführende Behörde überprüft anhand des Handelsregisters, der zentralen Datenbank Rechteinheiten (Art. 928b OR¹⁹) und des UID-Registers (Art. 6 UIDG²⁰) die Richtigkeit der Informationen betreffend die Rechteinheiten schweizerischen Rechts, die im Transparenzregister eingetragen werden.

¹⁹ SR 220

²⁰ SR 431.03

² Zur Identifizierung der Personen verwendet die registerführende Behörde systematisch die AHV-Nummer. Hierzu nutzt sie die zentrale Datenbank Personen (Art. 928b OR). Sie gleicht die gemeldeten Informationen zu den natürlichen Personen mit den Informationen in der zentralen Datenbank Personen ab. Ist die zu identifizierende Person nicht in der zentralen Datenbank Personen eingetragen, wird die Person in der zentralen Datenbank Personen erfasst. Die Tatsache, dass es sich um eine wirtschaftlich berechnigte Person oder Auskunftsperson handelt, wird nicht in der zentralen Datenbank Personen erfasst.

³ Die registerführende Behörde kann bei der zentralen Ausgleichsstelle eine AHV-Nummer für gemeldete natürliche Personen beantragen, wenn diese über keine solche verfügen. Sobald die gemeldeten Personenangaben überprüft werden konnten und die AHV-Nummer zugeteilt wurde, muss die Kopie des schweizerischen oder ausländischen Reisepasses, der schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte oder des schweizerischen Ausländerausweises (Art. 10 Abs. 2), mithilfe derer die AHV-Nummer beantragt wurde, vernichtet werden.

Art. 60 Verzicht auf eine Aufforderung

Hat die Rechtseinheit gemeldet, dass es ihr nicht gelungen ist, die wirtschaftlich berechnigte Person zu identifizieren, ihre Identität zu überprüfen oder ihre Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person zu überprüfen (Art. 21), so verzichtet die registerführende Behörde auf die Aufforderung nach Artikel 34 Absatz 3 TJPG. Sie trägt den Vermerk ein.

Art. 61 Vermerk

¹ Die registerführende Behörde ordnet jedem Vermerk eine Nummer zu.

² Erfolgt der Vermerk aufgrund einer Meldung von Unterschieden, so enthält er:

- a. Angaben über die Urheberin oder den Urheber der Meldung;
- b. das Datum der Meldung;
- c. das Datum, an dem der Vermerk erfasst wurde;
- d. die Nummer des Vermerks;
- e. wenn vorhanden, die UID der betroffenen Rechtseinheit oder die gemeldete gleichwertige ausländische Identifikationsnummer;
- f. den Status des Vermerks und gegebenenfalls das Datum der letzten Statusänderung;
- g. die Begründung der Unterschiedsmeldung nach Artikel 55 Absatz 2;
- h. gegebenenfalls den Hinweis darauf, dass zusätzliche Informationen nach Artikel 55 Absatz 3 vorhanden sind.

³ Erfolgt der Vermerk nicht aufgrund einer Meldung von Unterschieden, sondern von Amtes wegen durch die registerführende Behörde oder die Kontrollstelle, so enthält er:

- a. die Informationen nach Absatz 2 Buchstaben a und c–f;
- b. die Gründe für den Vermerk.

Art. 62 Antrag auf Löschung eines Vermerks oder auf Berichtigung
oder Löschung der eigenen Daten

¹ Rechtseinheiten können den Antrag an die Kontrollstelle auf Löschung eines Vermerks (Art. 36 Abs. 4 TJPG) oder auf Berichtigung oder Löschung der eigenen Daten (Art. 38 Abs. 4 TJPG) entweder über die elektronische Plattform oder auf dem Postweg stellen.

² Wirtschaftlich berechnigte Personen können den Antrag auf Berichtigung oder Löschung der eigenen Daten (Art. 38 Abs. 4 TJPG) auf dem Postweg stellen.

Art. 63 Löschung eines Vermerks

¹ Erachtet die Kontrollstelle im Falle eines Antrags auf Löschung eines Vermerks (Art. 36 Abs. 4 TJPG) die von der antragstellenden Rechtseinheit oder Person eingebrachten Beweise als nicht ausreichend, dann kann sie ohne weitere Nachforschung aufgrund der ihr vorliegenden Informationen über den Löschantrag entscheiden.

² Betrifft ein Vermerk eine Meldung eines Unterschieds nach Artikel 56, kann die Kontrollstelle den Vermerk auf Antrag oder von Amtes wegen ohne weitere Nachforschung löschen, sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Vermerk Informationen zur wirtschaftlich berechtigten Person betrifft.

Art. 64 Risikokategorien

¹ Jede Rechtseinheit wird von der registerführenden Behörde einer der folgenden Risikokategorien zugeordnet:

- a. hohes Risiko;
- b. mittleres Risiko;
- c. niedriges Risiko.

² Die Zuordnung erfolgt auf Grundlage einer Risikoanalyse. Das Vorliegen eines Vermerks führt mindestens zur Zuordnung in die Risikokategorie «mittleres Risiko».

³ Für ihre Kontrolltätigkeit legt die Kontrollstelle die Kriterien für die Risikoanalyse fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere:

- a. Rechtsform sowie Sitzstaat;
- b. Anzahl und Begründung der Vermerke;
- c. Staatsangehörigkeit, Sitz- oder Wohnsitzadresse der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Art der Kontrolle;
- d. wenn eine Kontrollkette vorliegt: Treuhandverhältnisse und Trusts.

⁴ Die Kontrollstelle kann für die Risikoanalyse neben den Kriterien nach Absatz 3 auch statistische Auswertungen der Informationen im Transparenzregister nutzen.

Art. 65 Vorprüfung und Kontrollverfahren durch die Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle kontrolliert die Informationen im Transparenzregister risikobasiert und stichprobenweise auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Bei der Priorisierung der Kontrollen berücksichtigt sie die Risikokategorie.

² Die Kontrollstelle kann das Ergebnis der Vorprüfung mittels Vermerke erfassen.

³ Das Zugangsrecht der Kontrollstelle auf die in Artikel 36 Absatz 2 TJPG genannten Informationssysteme kann nicht an Dritte, die mit der Durchführung der Vorprüfung von Einträgen oder einzelner Kontrolltätigkeiten beauftragt worden sind, übertragen werden.

⁴ Zur Kontrolle, ob die Rechtseinheiten ausländischen Rechts die Meldepflicht fristgerecht erfüllt haben, geben die Grundbuchämter und Vollzugsbehörden des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983²¹ über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland der Kontrollstelle auf Anfrage die Rechtseinheiten ausländischen Rechts mit Grundeigentum in der Schweiz bekannt.

Art. 66 Informationssystem der Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle verfügt über ein Informationssystem für die Datenanalyse. Dieses System kann folgende Informationen enthalten:

- a. Informationen aus dem Transparenzregister;
- b. Informationen aus anderen Quellen, wie dem Strafregister;
- c. die von den Finanzintermediären oder Behörden im Rahmen der Meldung von Unterschieden übermittelten zusätzlichen Informationen.

² Daten, die im Informationssystem enthalten sind, werden vernichtet, sobald sie nicht mehr gebraucht werden. Die aus dem Transparenzregister bezogenen Daten werden spätestens fünf Jahre nach deren Bezug vernichtet.

³ Daten, die im Informationssystem enthalten sind, werden vor der Vernichtung dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten.

Art. 67 Übernahme von Informationen aus dem Pilotversuch

¹ Die registerführende Behörde übernimmt die im Pilotregister gemäss der Verordnung des EJPD vom 10. April 2026²² über den Pilotversuch des Transparenzregisters eingetragenen Informationen in das Transparenzregister, sofern die betroffenen Rechtseinheiten und Personen ihre Einwilligung zur Übernahme der Informationen ins Transparenzregister nicht bis am 28. September 2026 zurückgezogen haben.

² Die registerführende Behörde bestätigt der Rechtseinheit, deren Daten übernommen wurden, die Eintragung im Transparenzregister.

³ Die Einwilligungen zur Übernahme der Informationen ins Transparenzregister werden von der registerführenden Behörde aufbewahrt.

²¹ SR 211.412.41

²² AS 2026 182

8. Kapitel: Gebühren

Art. 68

¹ Die Gebühren für Mahnungen, Aufforderungen und Verfügungen werden nach Zeitaufwand bemessen.

² Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 100–150 Franken.

³ Für die Ausstellung eines Auszugs beträgt die Gebühr 40 Franken.

⁴ Für Mahnungen, Aufforderungen und Verfügungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit können die registerführende Behörde und die Kontrollstelle Zuschläge bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erheben.

⁵ Die Kontrollstelle kann einen Kostenvorschuss für Verfahrenskosten verlangen, namentlich wenn:

- a. ein Antrag für die Löschung eines Vermerks nach Artikel 36 Absatz 4 TJPG oder für die Löschung oder Berichtigung von Daten nach Artikel 38 Absatz 4 TJPG nicht nachvollziehbar begründet ist;
- b. eine summarische Prüfung eines Antrags für die Löschung eines Vermerks gemäss Artikel 36 Absatz 4 TJPG ergibt, dass keine ausreichenden Beweise für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen im Transparenzregister vorliegen;
- c. eine summarische Prüfung eines Antrags auf Löschung oder Berichtigung von Daten gemäss Artikel 38 Absatz 4 TJPG ergibt, dass keine ausreichenden Beweise für die Richtigkeit der beantragten Änderungen oder Löschungen vorliegen;
- d. die antragstellende Person:
 1. ihren Wohnsitz im Ausland hat, oder
 2. den zahlungspflichtigen Aufforderungen der registerführenden Behörde nicht nachgekommen ist;
- e. die antragstellende Rechtseinheit:
 1. ihren Sitz im Ausland hat, oder
 2. den zahlungspflichtigen Aufforderungen der registerführenden Behörde nicht nachgekommen ist.

⁶ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004²³.

²³ SR 172.041.1

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 69 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des EJPD vom 10. April 2026²⁴ über den Pilotversuch des Transparenzregisters wird aufgehoben.

Art. 70 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 71 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

²⁴ [AS 2026 182]

Anhang
(Art. 70)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...²⁵

²⁵ Die Änd. können unter AS **2026** 364 konsultiert werden.